

Waldentwicklungsplanung

Gesetzliche Leitplanken

1. Bundesrecht

→ Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, abgekürzt WaG)

Bewirtschaftung des Waldes

Bewirtschaftungsgrundsätze

Art. 20

² Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.

→ Verordnung über den Wald (SR 921.1, abgekürzt WaV)

Bewirtschaftung des Waldes

Forstliche Planung

Art. 18

¹ Die Kantone erlassen Vorschriften für die Planung der Waldbewirtschaftung. Darin halten sie insbesondere fest:

- a. die Planarten und deren Inhalt;
- b. die Planungspflichtigen;
- c. die Planungsziele;
- d. die Art der Beschaffung und der Verwendung von Planungsgrundlagen;
- e. das Planungs- und Kontrollverfahren;
- f. die periodische Überprüfung der Pläne.

² In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.

³ Die Kantone sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür, dass die Bevölkerung:

- a. über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird;
- b. dabei in geeigneter Weise mitwirken kann;
- c. diese einsehen kann.

2. Kantonales Recht

→ Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 951.1, abgekürzt EG z WaG)

Bewirtschaftung des Waldes

Waldentwicklungsplan

a) Inhalt

Art. 20.

¹ Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen.

² Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

b) Verfahren

Art. 21.

¹ Die Regierung erlässt den Waldentwicklungsplan.

² Der Planentwurf wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im kantonalen Amtsblatt. Während der Auflagefrist können Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden.

Betriebsplan

Art. 22.

¹ Der Betriebsplan legt die Waldbewirtschaftung auf betrieblicher Ebene fest. Er richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen des Waldentwicklungsplans.

² Eigentümer von mehr als 50 ha Waldfläche erstellen einen Betriebsplan und führen diesen periodisch nach.

³ Die für den Wald zuständige Stelle des Staates genehmigt den Betriebsplan.

→ Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 951.11)

Bewirtschaftung des Waldes

Waldentwicklungsplan

a) Inhalt

Art. 25.

¹ Der Waldentwicklungsplan legt insbesondere fest:

- a) Waldfunktionen und deren Gewichtung;
- b) Ziele der Waldentwicklung;
- c) Flächen mit besonderer Zielsetzung;
- d) Bewirtschaftungsgrundsätze;
- e) weiteres Vorgehen bezüglich Koordination der Aufgaben und Abstimmung der Interessen.

b) Grundlagen

Art. 26.

¹ Grundlagen des Waldentwicklungsplanes sind insbesondere:

- a) Angaben über die Standortverhältnisse;
- b) Gefahrenkataster und Gefahrenkarten;
- c) Erhebungen der Wildschadensituation und Konzepte zur Schadensverhütung;
- d) Konzepte für Infrastrukturanlagen;
- e) Waldreservatskonzepte;
- f) bestehende Inventare und Pläne von Bund, Kanton und Gemeinden.

c) Richtlinien

Art. 27.

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt Richtlinien über das Verfahren.

² Es regelt darin insbesondere:

- a) Planungsablauf;
- b) Festlegung der Planungseinheiten;
- c) Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit;
- d) Einbezug betroffener Kreise;
- e) Koordination mit der Raumplanung;
- f) Kontrollverfahren.

d) Anpassung

Art. 28.

¹ Der Waldentwicklungsplan wird angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse vorliegen.

² Er wird nach spätestens 20 Jahren gesamthaft überprüft und angepasst.

St.Gallen 26. September 2002